

7.09/08

Stechschutzbekleidung und Stechschutzhandschuhe

Allgemeines

In Großküchen, Restaurationsbetrieben und in industriellen Nahrungsmittelbetrieben wird Fleisch teilweise in Großstücken bezogen und im eigenen Betrieb weiterverarbeitet.

Das Arbeiten mit Handmessern z.B. bei Auslöse- und Zerlegearbeiten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel – also bei Arbeiten, bei denen das Messer auch zum Körper hingeführt wird, kann zu schweren Stich- und Schnittverletzungen führen.

Verletzungen im Unterbauch, im Genitalbereich, im Oberschenkelbereich oder im Handbereich sind die Folgen davon.

Aber auch das Aufschneiden von Brötchen und das Öffnen von Austern kann zu schweren Stich- und Schnittverletzungen im Handbereich führen (siehe Abbildungen).

Das Unfallaufkommen zeichnet ein eindeutiges Bild.



In der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ wird daher im § 29 vom Unternehmer die Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl gefordert.

Gemäß § 30 BGV A1 sind die Mitarbeiter verpflichtet die vom Unternehmer bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

Als persönliche Schutzausrüstung können Stechschutzbekleidung in Form von Stechschutzhandschuhen aus Metallringgeflecht oder Schuppenplättchengewebe, Stechschutzhandschuhe und Armschützer oder ein schnitthemmender Handschuh (z.B. Kevlar- oder Spectra- Gewebe mit oder ohne eingewebte Stahlfäden) zur Anwendung kommen.

Nähere Informationen und Empfehlungen finden Sie u.a. in:

BG- Regel „Benutzung von Stechschutzbekleidung“ (BGR 196)

BG- Regel „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“ (BGR 200)

BG- Information „Auswahl von Schnitt- und Stichschutz bei der Verwendung von Handmessern in der Nahrungsmittelwirtschaft“

Gefährdungsbeurteilung

Vor der Auswahl und dem Einsatz von Stechschutzbekleidung und Stechschutzhandschuhen hat der Unternehmer eine Gefährdungsbeurteilung nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

- Art und Umfang der Gefährdungen
- Gefährdungsdauer
- Voraussichtliche Schwere des Körperschadens
- Gefährdete Körperteile (Finger, Hand, Arm, Bein, Rumpf)
- Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens (Risikobewertung)

Dabei sind z.B. folgende Parameter zu beachten:

- Messerform (extrem spitze Messer)
- Richtung der Messerbewegung
- Kraftaufwand bei der Tätigkeit
- Körperhaltung und Körpergröße des Arbeitenden
- Persönliche Voraussetzungen des Beschäftigten (z.B. Geschicklichkeit, Behinderung, Risikobereitschaft, Allergiker)
- Eigenschaften des zu bearbeitenden Materials (rutschig, fettig)
- Qualität des Umfeldes des Arbeitenden (räumliche Enge)

Bewertung und Auswahl

Wenn die ausgewählte und verwendete Stechschutzbekleidung und die Stechschutzhandschuhe den einschlägigen Normen entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Schutzwirkung gewährleistet ist.

Grundsätzlich dürfen nur Stechschutzbekleidung und Stechschutzhandschuhe eingesetzt werden, die die erforderliche CE- Kennzeichnung tragen und für die eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt.

Vor der Auswahl von Stechschutzbekleidung, Stechschutzhandschuhen und Armschützern ist eine Bewertung vorzunehmen. Ziel dieser Bewertung ist es festzustellen, ob die ausgewählte persönliche Schutzausrüstung

1. die CE- Kennzeichnung trägt
2. einen Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine Gefahr mit sich zu bringen
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist
4. den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Versicherten genügt
5. dem Benutzer (Versicherten) angepasst werden kann.

Stechschutzbekleidung

Stechschutzbekleidung, z.B. in Form von Stechschutzhandschuhen werden aus Schutzgeweben hergestellt, die den Körper gegen unbeabsichtigte Stiche und Schnitte schützen sollen.

Die Stechschutzhandschuhe können aus Metallringgeflecht, Titanringgeflecht, Schuppenplättchengewebe oder Materialien mit gleichwertigen Schutzfunktionen bestehen. Sie sind leicht und machen- ohne Beeinträchtigung der Schutzwirkung- jede Bewegung mit.

Bei der Stechschutzbekleidung werden zwei Leistungsklassen unterschieden.

Leistungsklasse 1 schützt vor unbeabsichtigten Schnitten durch Handmesser, jedoch nur bedingt vor Stichen; darf nicht verwendet werden, wenn das Messer aufgabenbedingt zum Körper geführt werden muss

Leistungsklasse 2 schützt vor unbeabsichtigten Schnitten und Stichen durch Handmesser

Stechschuttschürzen aus Metallringgeflecht beider Leistungsklassen können beim Einsatz extrem spitzer Messer dazu führen, dass das Material durchdrungen wird und tiefe Stichwunden die Folge sind.

Bei Schürzen aus Schuppenplättchengewebe besteht diese Gefahr nicht, wenn die Schürze richtig angelegt wurde.

Für den Benutzer (Versicherten) ist die richtige Größe der Stechschuttschürze zu ermitteln. Die Herstellerangaben geben immer Größenbereiche an.

Breite	Brust- oder Bauchumfang (cm) x 0,45 (das größere Maß gilt)
Länge	Körpergröße (cm) x 0,42

Ermittlung der Maße der Stechschuttschürze

Beispiel:

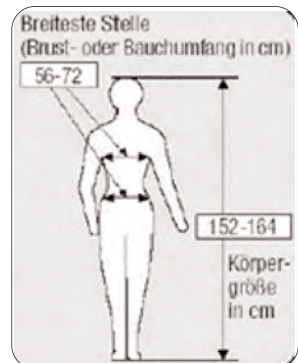
Bauchumfang 117 cm x 0,45 = 52,7 ~ 53 cm Breite,

Körpergröße 180 cm x 0,42 = 75,6 ~ 76 cm Länge.

Kennzeichnung

Stechschuttschürzen müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- CE- Kennzeichnung
- Name oder Zeichen des Herstellers
- Typ
- Größe
- Leistungsklasse
- Kennzeichnung der Außenseite
- Schnittschutzpiktogramm



Benutzung

Stechschuttschürzen sind bestimmungsgemäß zu benutzen und vor Gebrauch auf Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte Schürzen sind der Benutzung zu entziehen. Auf den richtigen Sitz der Schürze ist unbedingt zu achten.

Stechschuttschürzen aus Schuppenplättchengewebe bieten einen vollständigen Schutz, wenn sie richtig getragen werden. Die Schuppenplättchen müssen auf der Gefährdungsseite wie Dachziegel übereinander liegen. Dabei sind die Herstellerangaben und die Herstellerkennzeichnung unbedingt zu beachten.

Betriebsanweisung, Unterweisung

Der Unternehmer hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben enthält. Die Versicherten sind vor der ersten Benutzung der Stechschutzbekleidung und danach wiederholt, mindestens jedoch einmal jährlich bzw. nach Bedarf häufiger, zu unterweisen.

Jugendliche, die dem Jugendarbeitsschutz- Gesetz unterliegen, sind mindestens halbjährlich zu unterweisen.

Die Betriebsanweisung und die Unterweisung sollte mindestens beinhalten:

- Angaben zu den Unfallgefahren
- Hinweise auf mögliche Verwendungsbeschränkungen
- Hinweise zum richtigen Anlegen der Stechschutzbekleidungen
- Pflege- und Reinigungshinweise
- Einzuhaltende Hygieneregeln
- Verhaltens- und Verfahrensregeln bei festgestellten Beschädigungen
- Herstellerinformationen
- Hinweise zur Aufbewahrung und Entsorgung

Erfahrungsgemäß ist es vorteilhaft, sich die Unterweisungen von den Versicherten schriftlich bestätigen zu lassen.

Der Einsatz von Stechschutzbekleidung ist vom Unternehmer oder einer von ihm benannten Aufsichtsperson zu überwachen.

Prüfung, Instandhaltung

Vor jeder Benutzung ist die Stechschutzbekleidung (Stechschuttschürze) vom Versicherten durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Unternehmer oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Beschädigte oder mangelhafte Stechschutzbekleidung darf nicht weiter benutzt werden.

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch einen vom Unternehmer Beauftragten ausgeführt werden. Die Stechschutzbekleidung (Stechschutzhandschuhe) sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen. Bei der Reinigung und Aufbewahrung sind unbedingt die Herstellerinformationen zu beachten.

Stech- und schnitthemmende Handschuhe, Armschützer

Um der materialführenden Hand einen angemessenen Schutz zu bieten, muss zunächst die jeweils durchzuführende Arbeit betrachtet werden. Eine Gefährdungsbeurteilung analog der Auswahl von Stechschutzbekleidung ist hier ebenfalls angezeigt.

Schnitthemmende Handschuhe aus Kevlar- oder Spectra- Gewebe mit oder ohne eingewebte Stahlfäden sind bei reinen Schneidearbeiten ausreichend. Beim Reinigen und Austauschen von Messern z.B. an Aufschnittschneidemaschinen, Kuttern, Maschinen mit Sichelmesser usw. bieten die genannten Handschuhe einen ausreichenden Schutz.

Werden Arbeiten ausgeführt, bei denen mit Stichverletzungen zu rechnen ist wie z.B. Auslöse-, Zerlege- und Ausbeinarbeiten ist ein Stechschutzhandschuh aus Metallringgeflecht zu tragen (siehe Abbildung).



Achtung!

Bei Arbeiten an Knochensägen, Bandsägen, Entschwartern usw. dürfen Stechschutzhandschuhe aus Metallringgeflecht nicht getragen werden.

Wenn mit Gefährdungen (Stichverletzungen) des Handgelenks und des Unterarmes zu rechnen ist, sind stichfeste Armschützer (Unterarmstulpen) bereitzustellen und zu tragen.

Es gibt verschiedene Ausführungen von Stechschutzhandschuhen mit Armschützer (Stulpe):

- Handschuh mit kurzer bzw. langer Stulpe aus Metallringgeflecht
- Handschuh mit steifer Stulpe aus Kunststoff

Wichtig ist:

Werden Armschützer (Unterarmstulpen) benutzt, so müssen sie mit dem Handschuh verbunden sein. Durch einen Metallringflechthandschuh und einen nicht mit ihm verbundenen Armschützer wird der Gelenkbereich nicht geschützt.

Eine Sonderausführung ist der Daumen- Schnitenschutz aus Metallringgeflecht. Dieser kann z.B. bei bestimmten Schälarbeiten eingesetzt werden (siehe Abbildung).



Kennzeichnung

Stechschutzhandschuhe und Armschützer müssen mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- CE- Kennzeichnung
- Name oder Zeichen des Herstellers
- Typ
- Größe
- Stechschutzsymbol

Das Stechschutzsymbol und der Hinweis auf weitere Informationen, kann auch auf der Verpackung aufgedruckt sein.

Benutzung

Stechschutzhandschuhe und Armschützer sind bestimmungsgemäß zu benutzen und zu tragen. Sie dürfen keinen Einflüssen ausgesetzt werden, die ihren sicheren Zustand beeinträchtigen können. Vor Benutzung sind sie regelmäßig auf Beschädigungen zu prüfen.

Die Benutzungsdauer hängt von den jeweiligen Einsatzbedingungen und vom Pflegeumfang ab. Eine Reinigung durch Ausschlagen von z.B. Fleischrückständen über die Tischplatte bzw. Tischkante ist verboten, da dies unweigerlich zu Beschädigungen führen würde. Die Herstellerinformationen sind unbedingt zu beachten.

Betriebsanweisung, Unterweisung

Der Unternehmer hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle für den sicheren Einsatz erforderlichen Angaben enthält. Die Versicherten sind vor der ersten Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern und danach wiederholt, mindestens jedoch einmal jährlich bzw. nach Bedarf häufiger, zu unterweisen.

Jugendliche, die dem Jugendarbeitsschutz- Gesetz unterliegen, sind mindestens halbjährlich zu unterweisen.

Die Betriebsanweisung und die Unterweisung sollte mindestens beinhalten:

- Angaben zu den Unfallgefahren
- Hinweise auf mögliche Verwendungsbeschränkungen
- Gebrauchsdauer
- Hinweise zum richtigen Anlegen
- Pflege- und Reinigungshinweise
- Einzuhaltende Hygieneregeln
- Verhaltens- und Verfahrensregeln bei festgestellten Beschädigungen
- Herstellerinformationen
- Hinweise zur Lagerung

Erfahrungsgemäß ist es vorteilhaft, sich die Unterweisungen von den Versicherten schriftlich bestätigen zu lassen.

Prüfung, Instandhaltung

Vor jeder Benutzung sind die Stechschutzhandschuhe und Armschützer sowie die schnitthemmenden Handschuhe vom Versicherten durch Sichtprüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Unternehmer oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden. Beschädigte oder mangelhafte Stechschutzhandschuhe und Armschützer dürfen nicht weiter benutzt werden.

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch einen vom Unternehmer Beauftragten ausgeführt werden. Stechschutzhandschuhe und Armschützer sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen. Bei der Reinigung und Aufbewahrung sind unbedingt die Herstellerinformationen zu beachten. Beschädigte schnitthemmende Handschuhe dürfen nicht weiter verwendet werden und sind zu entsorgen.

Bilder aus der Praxis:



Bilder aus der Praxis:



HERAUSGEBER:

BERUFGENOSSENSCHAFT NAHRUNGSMITTEL UND GASTSTÄTTEN · DYNAMOSTR. 7-11 · D - 68165 MANNHEIM